Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes durch Beschluß des mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Rates und des Bürgermeisters der Gemeinde Möhnesee Beauftragten vom 11.7.1969 aufgestellt worden.

Möhnesee-Körbecke, den 10.März 1970

Bürgermeister

Ratsmitglied

GEMEINDE MÖHNESEE · KREIS SOEST ·

Satzung

für den Bebauungsplan No.1 der Gemeinde Möhnesee, Ortsteil Wippringsee

Gemäß §§ 4 u. 28 der Gemeindeordnung für das Land NW vom 28.10.52 (GS NW S.167) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.8.69 (GV.NW S.656),
§ 10 des BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S.341),
§ 4 der I.Verordnung zur Durchführung des BBauG v. 29.11.60 (GV NW S.433) und
§103 der Bauordnung für das Land NW (GV.NW.S.373)

hat der Rat der Gemeinde Möhnesee, Kreis Soest, folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Das Gebiet des Bebauungsplanes wird als Gewerbegebiet und Mischgebiet im Sinne der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26.11.1968 ausgewiesen.

§ 2 Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Planteil gem. § 23 der BauNVO durch Baugrenzen und Baulinien ausgewiesen.

Das zulässige Höchstmaß der baulichen Nutzung ist durch § 17 BauNW festgelegt, soweit die dort angegebenen Werte nicht durch die Festsetzung des Planes eingeschränkt werden.

§ 3 Die privaten Grünflächen entlang der Straßen sind, wie in dem Begrünungsplan festgelegt, mit heimischen Sträuchern und Bäumen anzulegen.

Die Anpflanzungen sind zu pflegen und die Ausfälle von Pflanzen zu erneuern.

Innerhalb des GE-Gebietes sind Gruppen hochstämmiger, einheimischer Bäume an geeigneter Stelle der einzelnen Grundstücke zu pflanzen und zu erhalten, wobei für je 100 m^2 Grundstücksfläche ein Baum vorzusehen ist (Richtmaß).

§ 4 Freistehende Schornsteine sind nicht zulässig. Schornsteine dürfen nur im Zusammenhang mit anderen Gebäuden errichtet werden und nicht mehr als 2,00 m über die Gebäude hinausragen.

§ 5 Nicht zulässig sind rauch- u.staubentwickelnde Betriebe, sowie sonstige das Landschaftsbild nachteilig beeinträchtigende Anlagen (z.B.Beton- oder Teermischanlagen, Silos, sichtbare Lagerung von Altmaterial usw.).

§ 6 Zur B 229 und zur K 4774 dürfen keine neuen Zufahrten angelegt werden. Bestehende Zufahrten werden durch den Bebauungsplan aufgehoben.

§ 7 Als Einfriedigungen der gewerblich zu nutzenden Grundstücke sind nur Latten- und Drahtzäune zulässig. Sie dürfen im Bereich der entlang der Straßen angeordneten privaten Grünstreifen nicht unmittelbar an der Straße errichtet werden, sondern sind nichtsichtbar beiderseitig einzugrünen.

§ 8 Störende Reklame ist nicht zugelassen. Nichtstörende Firmenbezeichnungen dürfen an den Gebäudewänden angebracht werden. Innerhalb der 40 m Zone der Bundesstraße u.der K 4774 sind Werbeanlagen nicht zugelassen.
Bei einer Ausleuchtung des GE-Gebietes ist die Leuchtstärke zu begrenzen, so daß Blendeeinwirkungen auf die Benutzer der B 229 und der K 4774 ausgeschaltet werden.

GEMEINDE MÖHNESEE · KREIS SOEST ·

GEMEINDE MÖHNESEE · KREIS SOEST ·